

## **Beschluss 2016/04**

**Datum des Beschlusses:** 01.03.2016

**Vorsitzende:** Liane Kaipel

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Betreff: Verordnung des Hochschulkollegiums zur Einschlägigkeit von Meisterprüfungen oder Befähigungen aufgrund der Hochschulzulassungsverordnung – HZV § 3 Abs. 3 Ziffer 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 4b BGBl. II Nr. 112/2007 idF BGBl. II Nr. 336/2013**

Das Hochschulkollegium der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien verordnet auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Z 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 4b Hochschulzulassungsverordnung – HZV, BGBl. II Nr. 112/2007 idF BGBl. II Nr. 336/2013, jene Meisterprüfungen und Befähigungen, die im Sinne des Abs. 2 Z 4b einschlägig bzw. gleichwertig sind.

1) Einschlägig bzw. gleichwertig sind alle Meisterprüfungen, die gemäß dem Land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz – LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, in der geltenden Fassung, abgelegt worden sind und sich auf eine der nachfolgend angeführten Sparten beziehen.

- Landwirtschaft
- Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement
- Gartenbau
- Feldgemüsebau
- Obstbau und Obstverwertung
- Weinbau und Kellerwirtschaft
- Molkerei- und Käsewirtschaft
- Pferdewirtschaft
- Fischereiwirtschaft
- Geflügelwirtschaft
- Bienenwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft
- Landwirtschaftliche Lagerhaltung
- Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung

- 2) Meisterabschlüsse in sonstigen Berufen gelten als einschlägig bzw. gleichwertig, wenn die erworbenen Fertigkeiten in Bezug zu fachpraktischen Unterrichtsgegenständen in land- und forstwirtschaftlichen Schulen stehen. Die Feststellung der Einschlägigkeit dieser Meisterabschlüsse orientiert sich an den im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen Schulen beschriebenen praktischen Fertigkeiten und Kompetenzen.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Anmerkung: Die Verordnung ist auf der Homepage der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik zu veröffentlichen.